

Satzung zum Schutze des Gemeindewappens der Gemeinde Ludwigsau

Präambel

Gemäß §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 353), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau am 03.11.2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschreibung des Wappens

Gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung ist die Gemeinde Ludwigsau berechtigt, das nachstehend beschriebene Gemeindewappen zu führen:

„Das Wappen der Gemeinde Ludwigsau zeigt in Silber einen doppelten, schräglinken Wellenbalken, beseitet von einem roten, gezinnten Burgturm und einem roten Mühlrad.“

§ 2

Gebrauch des Gemeindewappens

Die Führung und der Gebrauch des Gemeindewappens sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindewappen führen kann.

§ 3

Erlaubnis zur Führung des Gemeindewappens

In der Gemeinde Ludwigsau ansässigen Personen sowie Personenvereinigungen, Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in der Gemeinde Ludwigsau ihren Sitz haben, kann auf Antrag erlaubt werden, das Gemeindewappen in einer Form zu verwenden, die vom amtlichen Wappen durch klare Unterscheidungsmerkmale deutlich abweicht. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde Ludwigsau nicht beeinträchtigen.

§ 4

Verfahren, Form und Widerruf der Erlaubnis

1. Anträge auf Erlaubnis der Verwendung des Gemeindewappens sind an den Gemeindevorstand der Gemeinde Ludwigsau zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Gemeindewappen verwendet werden soll.
2. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

3. Die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte erteilt der Gemeindevorstand schriftlich nach freiem Ermessen und mit jederzeit entschädigungslosem Widerrufsrecht.
4. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a) sie auf unrichtigen Angaben beruht,
 - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde Ludwigsau hervorgerufen wird, die von der Gemeinde Ludwigsau nicht gebilligt wird,
 - d) die schutzwürdigen Interessen der Gemeinde Ludwigsau beeinträchtigt werden.

§ 5

Ausnahmen

1. Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen gelten als genehmigt, solange die Interessen der Gemeinde Ludwigsau nicht berührt werden.
2. Darstellungen des Gemeindewappens, die der kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, gelten als genehmigt, solange die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Gemeinde Ludwigsau nicht beeinträchtigt.
3. Verletzen Darstellungen des Gemeindewappens sowie gemeindewappenähnliche Darstellungen die schutzwürdigen Interessen der Gemeinde Ludwigsau, kann die Erlaubnis gem. § 4 Abs. 4 widerrufen werden.

§ 6

Übergangsregelung

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeindewappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 widerrufen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsau, den 03.11.2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau
gez. Thomas Baumann, Bürgermeister